

16.10.98

R

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Verordnung zur Anpassung registerrechtlicher Vorschriften an die
Insolvenzordnung**

A. Zielsetzung

Das am 1. Januar 1999 in Kraft tretende neue Insolvenzrecht bedingt, insbesondere wegen der Änderung von § 32 des Handelsgesetzbuchs und von Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung, Anpassungs- und Ergänzungsbedarf bei den registerrechtlichen Verordnungen (Handelsregisterverfügung, Verordnung über das Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregisterverordnung).

B. Lösung

Die Handelsregisterverfügung, die Verordnung über das Genossenschaftsregister sowie die Partnerschaftsregisterverordnung werden an das neue Insolvenzrecht angepaßt. Es handelt sich dabei ganz überwiegend um redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die in der Verordnung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen sind lediglich redaktioneller Art und dienen der "registerrechtlichen" Umsetzung

...

des neuen Insolvenzrechts. Mehrbelastungen der Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden sind deshalb nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Wegen des redaktionellen Charakters der Änderungen und Ergänzungen sind hier ebenfalls keine Mehrkosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, etwa für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, fallen nicht an.

Bundesrat

Drucksache 842/98

16.10.98

R

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Verordnung zur Anpassung registerrechtlicher Vorschriften an die
Insolvenzordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (121) - 410 00 - In 8/98

Bonn, den 16. Oktober 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Anpassung registerrechtlicher Vorschriften
an die Insolvenzordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Anpassung registerrechtlicher Vorschriften an die Insolvenzordnung**

Vom

Auf Grund

- des § 125 Abs. 3 Satz 1 und des § 160 b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 125 Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) neu gefaßt worden ist und § 160 b Abs. 1 Satz 2 mit der Änderung durch Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) eingefügt worden ist, sowie
- des § 161 Satz 1 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202)

verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Änderung
der Handelsregisterverfügung**

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht für die Eintragung der Vermerke über die Eröffnung, die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung sowie die sonstigen in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke."

2. § 29 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. für die Eintragung der in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren."

3. § 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Treuhänders unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;"

4. § 43 Nr. 6 Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

"i) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;"

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 6 wird nach der Angabe "79a" die Angabe ", 117" eingefügt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mitteilung der Geschäftsstelle des Konkursgerichts (Konkursordnung § 112); in dem letzteren Fall unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz § 102)" durch die Wörter "im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und im Falle des § 81 a Nr. 1 des Gesetzes auf Grund der Mitteilung der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts (§ 31 der Insolvenzordnung)" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "des Konkursverfahrens" durch die Wörter "des Insolvenzverfahrens" ersetzt.
3. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Von Amts wegen auf Grund der Mitteilung der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts sind einzutragen (§ 102 Abs. 1 des Gesetzes)

 1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
 2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes,
 3. die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung,

4. die Einstellung und die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung."

Artikel 3

Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

§ 5 Abs. 4 Nr. 4 der Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- "4. die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;"

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister der Justiz

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Verordnung werden die **Handelsregisterverfügung** (HRV), die **Verordnung über das Genossenschaftsregister** (GenRV) sowie die **Partnerschaftsregisterverordnung** (PRV) an das neue Insolvenzrecht angepaßt. Bedarf zur Anpassung besteht aufgrund der Änderung von § 32 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durch Artikel 40 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (EGInsO, BGBl. I S. 2911) und der Änderung von §§ 81 a und 102 sowie der Einfügung des neuen § 117 des Genossenschaftsgesetzes (Artikel 49 Nr. 7, 19 und 39 EGInsO).

Auch bei der **Partnerschaftsregisterverordnung** besteht redaktioneller Anpassungsbedarf. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) konnte bei der Verabschiedung der Insolvenzordnung (InsO) nicht berücksichtigt werden; mit dem Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze soll dies nachgeholt werden (vgl. Artikel 2 Nr. 1, Bundesrats-Drucksache 501/98).

Bei den Anpassungen handelt es sich überwiegend um **redaktionelle Änderungen**, nämlich die Anpassung an die geänderte Terminologie. Der Begriff "Insolvenzverfahren" tritt an die Stelle von "Konkurs- und /oder Vergleichsverfahren". Darüber hinaus werden die neuen Institute des **vorläufigen Insolvenzverwalters** und des **vorläufigen Treuhänders**, der nach § 313 der Insolvenzordnung in Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Kleinverfahren an die Stelle des Insolvenzverwalters tritt, sowie der **Insolvenzplan** (§§ 217 ff. InsO) berücksichtigt.

Ferner soll als weiterer Fall der Eintragung von Vermerken im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren auch derjenige der **Anordnung der Zustimmungsbefähigung von Rechtsgeschäften des Schuldners** nach § 277 InsO im Rahmen der Eigenverwaltung des Schuldners (§§ 270 ff. InsO) geregelt werden. Nach § 277 InsO kann das Insolvenzgericht auf Antrag der Gläubigerversammlung (Absatz 1) oder auf Antrag eines absonderungsberechtigten Gläubigers oder eines Insolvenzgläubigers (Absatz 2) anordnen, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des

Sachwalters (§ 270 Abs. 3 Satz 1 InsO) bedürfen. Aus der Verweisung in § 277 Abs. 3 Satz 2 InsO auf § 31 InsO ergibt sich, daß der Gesetzgeber zum Schutze des Rechtsverkehrs die Eintragung dieser Anordnung in das Handels- und Genossenschaftsregister beabsichtigt hatte (siehe auch die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 338 (= § 277) InsO, Bundestags-Drucksache 12/2443, S. 225). Lediglich infolge eines Redaktionsversehens ist dieser Fall bei der Änderung von § 32 HGB und § 102 GenG durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (vgl. Artikel 40 Nr. 2 und Artikel 49 Nr. 19 EGIInsO) nicht berücksichtigt worden; eine Ergänzung dieser Vorschriften ist im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze geplant.

Einer besonderen **Übergangsvorschrift** für Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren, die vor dem 1. Januar 1999 beantragt worden sind, bedarf es nicht. Aus der Übergangsregelung in Artikel 103 EGIInsO ergibt sich, daß auf diese Verfahren die bisherigen Bestimmungen der jeweiligen registerrechtlichen Verordnung anwendbar sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Handelsregisterverfügung)

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 2 HRV)

Redaktionelle Anpassung an § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO. Darüber hinaus ist der in § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO noch nicht berücksichtigte Fall der Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 277 Abs. 1 InsO, daß bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Sachwalters bedürfen, aufgenommen worden (dazu siehe auch unter I. Allgemeine Bemerkungen).

Zu Nummer 2 (§ 29 Abs. 1 HRV)

Redaktionelle Anpassung an § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO.

Zu Nummer 3 (§ 40 Nr. 5 HRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO.

Dabei war zu berücksichtigen, daß mit der durch das Handelsrechtsreformgesetz (HRefG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geschaffenen Option für Kleingewerbetreibende zur Eintragung in das Handelsregister nach § 2 HGB (Artikel 3 Nr. 2 HRefG) auch der "vorläufige Treuhänder" erwähnt werden mußte. Wird über das Vermögen eines Kleingewerbetreibenden das Insolvenzverfahren eröffnet, sind die Vorschriften der §§ 304 ff. InsO über das Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren anwendbar. Diese gelten nach der gesetzlichen Definition in § 304 InsO auch für natürliche Personen, die eine nur geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Nach § 304 Abs. 2 InsO ist eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit insbesondere dann geringfügig, wenn sie nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Diese Begriffsbestimmung entspricht damit derjenigen für Kleingewerbetreibende in § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 HGB, die freiwillig in das Handelsregister eingetragen sein können.

Ferner ist der in § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO noch nicht berücksichtigte Fall der Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 277 Abs. 1 InsO aufgenommen worden (siehe dazu auch unter I. Allgemeine Bemerkungen).

Zu Nummer 4 (§ 43 Nr. 6 HRV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO.

Ferner ist der in § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO noch nicht berücksichtigte Fall der Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 277 Abs. 1 InsO aufgenommen worden (siehe dazu auch unter I. Allgemeine Bemerkungen).

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2 GenRV)

Als weiterer Fall der Anmeldung zum Genossenschaftsregister bei Fortsetzung der Genossenschaft ist der des § 117 GenG in der Fassung von Artikel 49 Nr. 39 EGI_{ns}O aufzunehmen. Danach kann die Generalversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen, wenn das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung des Insolvenzplans, der den Fortbestand der Genossenschaft vorsieht, aufgehoben worden ist. Nach § 117 Abs. 3 GenG in der Fassung von Artikel 49 Nr. 39 EGI_{ns}O hat der Vorstand die Fortsetzung der Genossenschaft zusammen mit dem Beschluß über die Nachschußpflicht der Genossen ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Zu Nummer 2 (§ 20 GenRV)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Als bloße redaktionelle Änderung sollen in Nr. 2 die Begriffe "Konkursverfahren", "Konkursgericht" und "Konkursordnung" durch die neuen Begriffe "Insolvenzverfahren", "Insolvenzgericht" und "Insolvenzordnung" ersetzt werden.

Darüber hinaus soll als weiterer Fall der Eintragung der Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister von Amts wegen derjenige der Auflösung wegen Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 81 a Nr. 1 des Genossenschaftsgesetzes i. d. F. von Artikel 49 Nr. 7 EGI_{ns}O) aufgenommen werden. Der in § 81 a Nr. 2 GenG geregelte Auflösungsgrund der Löschung der Genossenschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 141 a des Gesetzes betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist hier nicht aufzunehmen, da nach § 82 Abs. 3 GenG in der Fassung von Artikel 49 Nr. 8 EGI_{ns}O die Auflösung der Genossenschaft infolge Löschung wegen Vermögenslosigkeit nicht eingetragen und bekanntgemacht wird.

Da sich unmittelbar aus § 102 Abs. 2 GenG in der Fassung von Artikel 49 Nr. 19 EGI_{ns}O ergibt, daß die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bekanntgemacht wird, kann der für das frühere Konkursrecht aufgenommene Hinweis (Nr. 2 am Ende) entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 21 Abs. 2 GenRV)

In § 21 Abs. 2 werden die ein Insolvenzverfahren betreffenden Vermerke im Genossenschaftsregister - mit Ausnahme des in § 20 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Falles der Eröffnung des Verfahrens (dazu siehe zu Nummer 2) - behandelt. In Anlehnung an § 102 Abs. 1 GenG in der Fassung von Artikel 49 Nr. 19 EGIInsO sind hier die Fälle der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (Nummer 1) sowie die Einstellung und die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (Nummer 4) anzuführen. Dazu gehören auch die Vermerke über die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet worden ist, daß Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme (Nummer 2). Zu ergänzen waren auch die Vermerke im Zusammenhang mit einem Insolvenzplan (Nummer 5).

Darüber hinaus ist in Nummer 3 der in § 102 Abs. 1 Satz 2 GenG in der Fassung von Artikel 49 Nr. 19 EGIInsO noch nicht berücksichtigte Fall der Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 277 Abs. 1 InsO aufgenommen worden (siehe dazu auch unter I. Allgemeine Bemerkungen).

Zu Artikel 3 (Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung)

Redaktionelle Anpassung von § 5 Abs. 4 Nr. 4 an § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO; § 32 HGB gilt nach § 2 Abs. 2 PartGG auch für die Partnerschaftsgesellschaft.

Ferner ist auch hier der in § 32 HGB in der Fassung von Artikel 40 Nr. 2 EGIInsO noch nicht berücksichtigte Fall der Anordnung des Insolvenzgerichts nach § 277 Abs. 1 InsO aufgenommen worden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll zusammen mit der neuen Insolvenzordnung - siehe insoweit Artikel 110 Abs. 1 EGIInsO - am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

27.11.98

Beschluß des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung registerrechtlicher Vorschriften an die Insolvenzordnung

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HRV),
3 (§ 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe d HRV),
4 (§ 43 Nr. 6 Buchstabe i HRV),
Artikel 2 Nr. 3 (§ 21 Abs. 2 GenRV)
Artikel 3 (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 PRV)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 1 sind in § 19 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern "die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, "die Wörter "die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung," einzufügen.
- bb) In Nummer 3 sind in § 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe d nach den Wörtern "sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme;" die Wörter "die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie" einzufügen.
- cc) In Nummer 4 sind in § 43 Nr. 6 Buchstabe i nach den Wörtern "sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme;" die Wörter "die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie" einzufügen.

b) In Artikel 2 Nr. 3 ist § 21 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung,"

- c) In Artikel 3 sind in § 5 Abs. 4 Nr. 4 nach den Wörtern "sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme;" die Wörter "die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie "einzufügen.

Begründung:

Als weiterer Fall der Eintragung von Vermerken in Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren ist die Anordnung der Eigenverwaltung des Schuldners durch das Insolvenzgericht nach § 270 der Insolvenzordnung (InsO) in Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HRV), Artikel 1 Nr. 3 (§ 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe d HRV), Artikel 1 Nr. 4 (§ 43 Nr. 6 Buchstabe i HRV), Artikel 2 Nr. 3 (§ 21 Abs. 2 GenRV) und Artikel 3 (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 PRV) zu regeln. Dies gilt auch für die Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung nach § 272 InsO.

Wohl infolge eines Redaktionsversehens ist dieser Fall bei der Änderung von § 32 HGB und § 102 GenG durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (vgl. Artikel 40 Nr. 2 und Artikel 49 Nr. 19 EGIInsO) nicht berücksichtigt worden. Da in bezug auf § 31 InsO (Mitteilungen an das Registergericht) keine anderen Bestimmungen im Siebten Teil der Insolvenzverordnung getroffen werden, ergibt sich aus der Verweisung in § 270 Abs. 1 Satz 2 InsO auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften, daß die Pflicht des Insolvenzgerichts zur Unterrichtung des Registergerichts nach § 31 InsO auch bei der Anordnung der Eigenverwaltung gilt. Der Gesetzgeber hatte also die Eintragung der Anordnung der Eigenverwaltung sowie deren Aufhebung im Handels- und Genossenschaftsregister beabsichtigt.

Wie bei der Eintragung der Anordnung der Zustimmungsbefähigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 InsO in das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister wird davon ausgegangen, daß die Bundesregierung auf die entsprechende Anpassung von § 32 HGB und § 102 GenG in einem geeigneten Gesetzgebungsvorhaben (Gesetzentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzverordnung, BR-Drs. 501/98) hinwirken wird.